Seit 30 Jahren bewirtschaftete Flächen, bei denen der Eigentümer unbekannt ist, können unter Umständen ins eigene Eigentum übernommen werden.

FOTO: COUNTRYPIXEL/RUPENKAMP

och immer gibt es in Agrar unternehmen Flächen, für die kein Eigentümer zu fin den ist. Diese sogenannten wei ßen Flächen machen sicherlich keinen großen Anteil im Flächen bestand eines Unternehmens aus. In Thüringen wurden im Jahr 2016 noch insgesamt 6.700 ha dieser Flächen ausgewiesen. Über ein Aufgebotsverfahren nach § 927 BGB kann versucht werden, diese bewirtschafteten weißen Flächen in das eigene Eigentum zu über nehmen. Hierzu muss der Land wirtschaftsbetrieb nachweisen, dass er die weiße Fläche für die Dauer von 30 Jahren im Eigenbe sitz hatte. Sofern dieser Nachweis möglich ist, sollte dieses Verfah ren genutzt werden, da sich da durch die Eigentumsfläche ver größert. Dies führt auch zu positi ven Effekten mit dem Flächenpool zur Besicherung von Darlehen.

Zu einem guten Flächenmana gement gehört es auch, Schaden ersatzpflichten nach dem Ende des Pachtvertrags zu vermeiden. Wird beispielsweise Ackerland gepachtet, muss dem Verpächter bei Vertragsende auch Ackerland zurückgegeben werden. Ist wäh rend der Vertragsdauer aus dem Ackerland Grünland geworden und ein Umbruch rechtlich nicht mehr möglich, macht sich der pachtende Landwirtschaftsbe trieb gegenüber dem Verpächter schadenersatzpflichtig. In diesem Zusammenhang ist die kurze Ver jährungsfrist des § 591b BGB hilf reich. Danach muss der Verpäch ter seine Ersatzansprüche wegen Veränderung oder Verschlechte rung der Pachtsache in sechs Mo naten ab deren Rückerhalt in ver jährungshindernder Weise gel tend machen. Für den Landwirt schaftsbetrieb, der sich einer Forderung ausgesetzt sieht, lohnt sich daher ein Blick auf den Ka

# Zustimmung zum Pflugtausch einholen

Landwirtschaftsbetriebe verfügen selten über komplett arrondierte Flächen. Aus diesem Grund ver einbaren sie immer wieder mit ih ren Berufskollegen einen Pflug tausch. Werden Pachtflächen im Pflugtausch überlassen, ist zu be achten, dass es sich hierbei nach



Der zweite Teil zum **Landmanagement** geht auf die Genehmigung nach Grundstückverkehrsgesetz, den Verkauf mit Rückpacht und Bewirtschaftungseinschränkungen ein.

dem Gesetz um eine Nutzungs überlassung handelt, welcher der Verpächter vorher zustimmen muss. Werden Pachtflächen ohne Zustimmung des Verpächters ge tauscht, begeht der tauschende Landwirtschaftsbetrieb eine Ver tragspflichtverletzung, die nach einer Abmahnung zur fristlosen Kündigung des Pachtvertrags füh ren kann. Im Pachtvertrag kann man jedoch vereinbaren, dass dem Pächter der Pflugtausch von vornherein gestattet ist. Es emp fiehlt sich hier, in seine verwende ten Vertragsmuster zu schauen und diese gegebenenfalls anzu passen.

Pflugtauschverträge meist mündlich geschlossen. Sel ten haben die Unternehmen hier für einen unterzeichneten Vertrag in der Schublade. Nach Ansicht des Bundesgerichtshofs finden auf den Pflugtauschvertrag die Re gelungen über den Landpachtver trag Anwendung, wenn nichts an deres vereinbart ist oder die be sondere Situation des Landnut zungstauschs keine andere Betrachtungsweise erfordert. Dies bedeutet, dass ein nicht schrift lich geschlossener Pflugtausch vertrag, der für mehr als zwei Jah re gelten sollte, wie ein normaler Pachtvertrag auch vorzeitig ge kündigt werden kann. Sollen die Pflugtauschverträge länger als zwei Jahre gelten, müssen sie da her vorsichtshalber schriftlich ver einbart werden. Gleiches gilt zu Beweiszwecken, wenn der Pflug tauschvertrag nur ein Jahr gelten oder mit anderer Frist kündbar sein soll.

Es ist kein Geheimnis, dass sich die Preise für den Kauf landwirt schaftlicher Nutzflächen durch die mit "normaler" Landwirtschaft auf selbiger Fläche generierbaren Cashflows schon lange nicht mehr finanzieren lassen.

#### Kauf beziehungsweise Eigentum

Um den Kaufpreis zu refinanzie ren, werden also Mittel aus zusätz licher Wertschöpfung benötigt, die dann nicht mehr anderweitig eingesetzt werden können. So werden Mittel gebunden, die bei spielsweise nicht mehr für die Mo dernisierung des Maschinen parks, des Produktionsverfahrens oder für eine Investition in neue Geschäftsfelder beziehungsweise Betriebszweige zur Verfügung ste hen. Aufgrund des billigen Geldes am Markt und der vielfach emp fundenen Sicherheit einer Finanz anlage in landwirtschaftliche Nutzflächen ist auch nicht abseh bar, dass die Kaufpreise in abseh barer Zeit signifikant sinken wer den. Viele Agrarunternehmen werden auch in den nächsten Jah ren noch damit konfrontiert sein, dass Flächeneigentümer ihre Flä chen veräußern wollen. Um die eigene Finanzkraft nicht zu beein trächtigen, existieren heutzutage Kooperationsmodelle mit Investo ren. Landwirtschaftsbetriebe ver mitteln so beispielsweise ver kaufswillige Flächeneigentümer und pachten die Flächen im An schluss vom neuen Eigentümer zurück. Bei solchen Modellen werden Pachtpreise in Höhe von ein bis drei Prozent des Kaufprei ses jährlich an den neuen Eigentü mer gezahlt. Die Vertragslaufzeit des Pachtvertrages wird mög lichst langfristig auf 15 Jahre mit Verlängerungsoption vereinbart.

Der zu schließende Grund stückskaufvertrag muss notariell beurkundet werden. Dies bedeu tet, dass Verkäufer und Käufer den Kaufvertrag nicht einfach münd lich vereinbaren oder selbst auf schreiben können. Sie müssen stattdessen zu einem Notar gehen, diesen mit der Erstellung des Kaufvertrags beauftragen und den Vertrag anschließend in seiner Anwesenheit unterschreiben. Selbst wenn dies beachtet wurde. ist der vom Notar aufgesetzte und vor ihm unterschriebene Kaufver trag über land oder forstwirt schaftliche Grundstücke zunächst unwirksam. Um den Kaufvertrag wirksam werden zu lassen, muss ihn der Notar bei einer je nach Bundesland zuständigen Geneh migungsbehörde einreichen. Die se Behörde prüft den Kaufvertrag anhand bestimmter Kriterien. Er teilt sie die sogenannte Grund stücksverkehrsgenehmigung, wird der Kaufvertrag wirksam. Wird die Genehmigung nicht er teilt, bleibt der Kaufvertrag un wirksam und kann nicht vollzo gen werden, das heißt der Käufer wird nicht Eigentümer der Flä chen. Jedes Bundesland kann Ausnahmen zulassen, bis zu wel cher Flächengröße der Kaufver trag ohne Grundstückverkehrsge nehmigung wirksam ist. In den ostdeutschen Bundesländern liegt die Größe mehrheitlich bei >

▶ 2 ha, mit Ausnahme von Sach sen (0,5 ha), Thüringen (0,25 ha) und Berlin (1 ha). Die Vorschriften für Kaufverträge gelten im Übri gen sinngemäß auch für Tausch verträge oder ähnliche Fallgestal tungen.

#### Drei verschiedene Tatsachen als Grund

Die Kriterien, die für die Grund stücksverkehrgenehmigung prüft werden, ergeben sich aus § 9 Grundstückverkehrsgesetz. nach darf die Genehmigung nur versagt oder durch Auflagen oder Bedingungen eingeschränkt wer den, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die Veräußerung eine ungesunde Ver teilung des Grund und Bodens be deutet oder durch die Veräuße rung das Grundstück oder eine Mehrheit von Grundstücken, die räumlich oder wirtschaftlich zu sammenhängen und dem Veräu ßerer gehören, unwirtschaftlich verkleinert oder aufgeteilt würde oder der Gegenwert in einem gro ben Missverhältnis zum Wert des Grundstücks steht.

Eine ungesunde Verteilung des Grund und Bodens liegt in der Re gel dann vor, wenn die Veräuße rung Maßnahmen zur Verbesse rung der Agrarstruktur wider spricht. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist das gegeben, wenn landwirtschaftlich genutzter Boden an einen Nicht landwirt veräußert werden soll und ein Landwirt das Grundstück zur Aufstockung seines Betriebes dringend benötigt, er zum Erwerb bereit und in der Lage ist, die Flä che zu den Bedingungen des Kaufvertrages zu erwerben. Beim Investorenmodell ist diesem Ver sagungsgrund besonderes Augen merk zu schenken: Oftmals soll ein Nichtlandwirt als Investor er werben.

Eine unwirtschaftliche Verklei nerung oder Aufteilung liegt in der Regel dann vor, wenn durch Erbauseinandersetzung, Überga bevertrag oder eine sonstige rechtsgeschäftliche Veräußerung selbstständiger landwirt schaftlicher Betrieb seine Le bensfähigkeit verlieren würde ein landwirtschaftliches Grundstück kleiner als ein Hektar wird oder ein forstwirtschaftli ches Grundstück kleiner als drei einhalb Hektar wird, es sei denn. dass seine ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung ge währleistet erscheint oder in ei nem Flurbereinigungsverfahren zugeteilte oder anlässlich einer mit öffentlichen Mitteln geförder ten Aufstockung oder Aussied lung eines landwirtschaftlichen Betriebes erworbene Grundstü cke in der Weise geteilt werden, dass die Teilung diesen Maßnah



men zur Verbesserung der Agrar struktur widerspricht.

#### Zu hoher Preis als Versagungsgrund

Der Bundesgerichtshof sieht den Versagungsgrund des Gegen werts, der in einem groben Miss verhältnis zum Wert des Grund stücks steht, bereits dann als ge geben an, wenn der vereinbarte Kaufpreis den landwirtschaftli chen Verkehrswert des Grund stücks um mehr als 50 % über steigt.

Liegt einer der Versagungsgrün de vor, wird die Genehmigung nicht erteilt und der Kaufvertrag wird nicht wirksam. Der Landwirt schaftsbetrieb wird dann nicht Ei gentümer der Fläche werden. Dies muss jedoch noch nicht das Ende des Verfahrens sein. Handelt es sich bei den Kaufflächen um land wirtschaftliche Grundstücke mit einer Größe von zwei oder mehr Hektar, können Siedlungsgesell schaften das Vorkaufsrecht für ei nen anderen Landwirtschaftsbe trieb nach dem Reichssiedlungs gesetz ausüben. Dies bedeutet, dass ein am Kaufvertrag nicht Be teiligter letztlich Eigentümer der Flächen wird. Das rechtliche Flä chenmanagement hätte in diesem Fall nicht funktioniert. Aus diesem Grund ist es wichtig, sich vor Ab schluss des Kaufvertrags mit den Voraussetzungen der Grund stücksverkehrsgenehmigung aus einanderzusetzen. In der Regel werden Landwirtschaftsbetriebe. die ihre Bewirtschaftungsfläche lediglich durch den Neuerwerb vergrößern wollen, mit dem Versa gungsgrund der ungesunden Ver teilung von Boden keine Probleme haben. Sie müssen dennoch be achten, dass der Kaufpreis nicht überhöht sein darf. Aus diesem Grund gilt es, den Kaufvertrag ent sprechend zu formulieren bezie hungsweise den Kaufpreis ent sprechend zu vereinbaren.

Auch in diesem Zusammen hang müssen die politisch initiier ten Gesetzgebungsverfahren in den Blick genommen werden. Den Agrarstrukturgesetzen sind

nicht nur bestimmte Verpachtun gen ein Dorn im Auge, sondern auch Grundstücksverkäufe. Nach dem derzeit diskutierten Gesetz entwurf für Sachsen Anhalt soll einem Landwirtschaftsbetrieb der weitere Flächenerwerb zusätzlich dann versagt oder die Genehmi gung des Erwerbs eingeschränkt werden, wenn der Kaufpreis den Marktwert um mehr als  $20\,\%$  über steigt oder um mehr als 40 % un terschreitet oder wenn der Käufer eine marktbeherrschende Stel lung auf dem Bodenmarkt hat und wenn eine wesentliche Beein trächtigung des Wettbewerbs auf dem regionalen Bodenmarkt für landwirtschaftliche Grundstücke zu befürchten ist. Nach der Be gründung soll dies der Fall sein, wenn der Erwerber eine marktbe herrschende Stellung am Boden markt hat oder durch den Erwerb eine Konzentration des Bodenei gentums und der Pacht in einer Hand entsteht. Eine marktbeherr schende Stellung soll nach dem Willen des Gesetzgebers dann vorliegen, wenn eine Person Ei gentümer oder Pächter von min destens 50 % der landwirtschaft lich genutzten Flächen auf dem regionalen Bodenmarkt, das heißt in der Gemarkung, in der das Grundstück liegt, ist. Ist die Ge markung kleiner ist als die durch schnittliche Gemarkungsgröße in Sachsen Anhalt, sollen angren zende Gemarkungen bei der Be wertung hinzugezogen werden können.

# Vorkaufsrecht notariell beurkunden

Denkbar ist bei Grundstücksver mittlungen auch die Eintragung eines Vorkaufsrechts für den Fall, dass der Neueigentümer später, beispielsweise aufgrund von sich ändernden Marktbedingungen (zum Beispiel höhere Zinsni veaus), die Flächen wieder veräußern möchte. Hierbei ist zu beach ten, dass jegliche Vereinbarung eines Vorkaufsrechts notariell be urkundet werden muss. Anderen falls ist nicht nur das vereinbarte Vorkaufsrecht unwirksam, son

dern unter Umständen der kom plette Vertrag nichtig.

Wird von weiter steigenden Flä chenpreisen ausgegangen, bei spielsweise durch eine weitere Angleichung des ostdeutschen an das westdeutsche Flächenpreisni veau, kann es auch sinnvoll sein, das angebotene Land selbst zu kaufen. Dies sind allerdings spe kulative Entscheidungen. Mit den Erfahrungen der vergangenen drei Jahre gilt es dann zu berück sichtigen, welche Entwicklungen hinsichtlich der langjährigen Wit (Niederschlags terungstrends summe und verteilung in der Ve getationsperiode!) und rechtli chen Rahmenbedingungen (zum Beispiel "rote Gebiete") erwartet werden. Diese können sich auf die zukünftige Entwicklung des Ver kehrswerts einer Fläche auswir ken.

# **Eigentum zur Besicherung**

Wer in den letzten drei Jahrzehn ten hin und wieder Land gekauft hat, hat heutzutage teilweise deut liche stille Reserven in seiner Bi lanz. Diese Eigentumsflächen ste hen für die Besicherung von Darle hen zur Verfügung. Doch Achtung, hier ist nicht jede im Eigentum be findliche Fläche tatsächlich als Si cherheit nutzbar: Flurstücke im Flurneuordnungsverfahren den von den Banken nicht immer als Sicherheiten akzeptiert! Es macht also Sinn, eingeleitete Flur neuordnungsverfahren nach eige nen Kräften so schnell wie mög lich durchzuführen.

Flächen, die der Landwirt schaftsbetrieb von der BVVG un ter den Voraussetzungen des Ent schädigungs und Ausgleichsleis tungsgesetzes (EALG) erworben hat, können in der Regel auch nicht als Sicherheit dienen, da sie ohne vorherige Zustimmung der BVVG nicht belastet werden kön nen und dürfen. Vergleichbares gilt auch in den Fällen, in denen Landwirtschaftsbetrieb mit den Mitgliedern einer Erbenge meinschaft oder mit weiteren Per sonen Miteigentümer ist. Für eine Belastung der Flächen müssten die übrigen Eigentümer zustim men. Es ist in jedem Fall empfeh lenswert, den Status seiner Flä chen im Eigentum diesbezüglich gut zu kennen. Es gibt Situationen, in denen entsprechende Sicher heiten schnell benötigt werden.

### Verkaufen und zurückpachten

Eine weitere Option zur Generie rung von Liquidität aus Flächenei gentum ist der Verkauf der Fläche an die Landgesellschaft mit an schließender Rückpacht (Sale and Lease Back). In solchen Ver trägen sind auch meist Rückkauf optionen enthalten, die der ur sprüngliche Flächeneigentümer innerhalb eines definierten Zeit raumes (zum Beispiel sechs bis acht Jahre in Sachsen Anhalt und Thüringen) nutzen kann. Die Landgesellschaften in Sachsen, Sachsen Anhalt, Thüringen und Mecklenburg Vorpommern haben solche Angebote. Für Branden burg ist angedacht, dass dem nächst auch die sachsen anhalti sche Landgesellschaft zu diesem Zwecke aktiv werden kann. Aktu ell gibt es diese Möglichkeit für Brandenburger Betriebe jedoch noch nicht.

Das Verfahren sollte gut geprüft werden. Auch die Landgesell schaften müssen die Kaufpreise über Darlehen refinanzieren. Dar an knüpft sich anschließend auch die Höhe der Rückpacht an. Die Landgesellschaften orientieren sich bei der Kaufpreisfindung häu fig an den Bodenrichtwerten. Die se liegen meist unter den aktuel len Verkehrswerten. Bei Bedarf sollte ein Landwirtschaftsbetrieb also genau prüfen, welche Option zur Generierung von Liquidität ge zogen wird:

- Verkauf zum Verkehrswert an Privatinvestor auch hier sind at traktive Rückpachtoptionen denk bar,
- Verkauf an Landgesellschaft mit Rückkaufoption zu einem Preis, der einen Abschlag gegenüber dem Verkehrswert darstellt.
- Nutzung der Fläche als Sicher heit für die Bank.

Letztere Option kann unter be stimmten Voraussetzungen bei dem aktuell niedrigen Zinsniveau auch die für den Betrieb günstigs te Variante sein.

Entscheider sind hier gut bera ten, die Optionen fallbezogen zu prüfen beziehungsweise durch ei nen Berater prüfen zu lassen.

### Einschränkungen in der Bewirtschaftung

Nicht zuletzt seit den Diskussio nen zur (Neu) Ausweisung von Nitrat und Phosphorkulissen ist klar, dass bewirtschaftete Nutzflä chen teilweise deutliche Bewirt schaftungseinschränkungen ge genüber den Richtlinien der "gu ten fachlichen Praxis" aufweisen können. Anzusprechen sind hier insbesondere Schutzgebietszonen, unter anderem für:

- Feldhamster,
- die Haselmaus
- FFH und Vogelschutzgebiete.

Aber auch landwirtschaftliche Nutzflächen, die innerhalb von Nationalpark oder Biosphärenre servatszonen liegen, können (zu künftige) Bewirtschaftungsein schränkungen auferlegt bekom men. So kann beispielsweise ver boten werden. Gülle auszu bringen, zu düngen, zu kalken oder Silagen herzustellen. Die Ver ordnungen können weiterhin vor sehen, dass die Lebensbereiche der Tiere, Pflanzen und Pilze zu mindest zeitweise nicht gestört, nachteilig verändert oder durch chemische, mechanische, akusti sche oder optische Maßnahmen beeinflusst werden. Eine normale Landwirtschaft ist auf solchen Flä chen nicht mehr möglich, wenn keine Ausnahmetatbestände grei fen. Mit entsprechenden Auswir kungen auf den Flächenwert ist zu rechnen.

#### Auflagen im Blick behalten

Nicht immer ist das dem Bewirt schafter so deutlich. Es gilt, unge wollte und unbeabsichtigte Ver stöße zu vermeiden. Verstöße, die Cross Compliance relevant sind, führen zur Kürzung der Agrarför derung. Nicht selten stellen Ver stöße wie beispielsweise gegen die Düngeverordnung oder gegen Naturschutzgebietsverordnungen auch Ordnungswidrigkeiten dar. Verstöße gegen das Pflanzen schutzgesetz können unter Um ständen sogar als Straftat verfolgt werden. In beiden Fällen sind dann der Betriebsinhaber und der betreffende Arbeitnehmer direkt betroffen und die Strafe richtet sich gegen sie. Bei Ordnungswid rigkeiten kann auch gegen den Landwirtschaftsbetrieb zusätzlich ein Bußgeld verhängt werden.

Flächen in Landschaftsschutz- und
FFH-Gebieten drohen zunehmende Bewirtschaftungsauflagen.

Landschaftsschutzgebiet
Land Brannenung
Land B

Um diese unter Umständen schwerwiegenden Folgen zu ver hindern, muss sich der Landwirt schaftsbetrieb die verschiedenen Bewirtschaftungseinschränkun gen beispielsweise über anschauli ches Kartenmaterial und Kenntnis der Regelungen regelmäßig vor Augen halten und seine Mitarbeiter entsprechend schulen. Heutzutage werden immer mehr digitale Hilfs mittel verfügbar, solche Bewirt schaftungseinschränkungen auto matisiert zu berücksichtigen. Bei spielsweise ist es denkbar, bei der Spritzmittelapplikation Karten zu hinterlegen, die in entsprechenden Zonen die Applikation automa tisch unterbrechen.

Grundsätzlich muss darauf hin gewiesen werden, dass eine öko nomische Wirtschaftsweise, mög lichst mit einer in der Region über Wertschöp durchschnittlichen fung, die meisten Freiheitsgrade in der Wettbewerbsfähigkeit auf dem Flächenmarkt darstellt. Aus diesem Grund sollte, neben der betriebli chen Flächensicherungsstrategie, das eigene wirtschaftliche Han deln immer wieder analysiert und optimiert werden. Auch der be triebsfremde Blick von außen kann hier wertvolle Anstöße geben.

#### **FAZIT**

- Behalten Sie den Überblick über Ihre Flächen, nicht nur im Ablauf der konkreten Bewirtschaftung, sondern unter anderem auch hinsichtlich Beleihungsmöglichkeiten und Parzellen im Flurbereinigungsverfahren.
- Behalten sie den Überblick über Ihre Pachtvertragsgestaltung und schulen Sie die verantwortlichen Mitarbeiter hinsichtlich juristischer und formeller Fallstricke.
- Hängen Sie für alle relevanten Akteure auf Ihrem Betrieb Karten mit wichtigen Bewirtschaftungseinschränkungen, Schutzzonen usw. an die Wand.
- Durchsuchen Sie Ihren Flächenbestand nach sogenannten weißen Flächen und prüfen Sie die Übernahme dieser Flächen ins Eigentum.
- Arbeiten Sie kontinuierlich an der Wirtschaftlichkeit Ihres Betriebs, um die Wertschöpfung zu maximieren und auf dem Flächenmarkt wettbewerbsfähig zu bleiben.

CONSTANZE NEHLS, BTR Rechtsanwälte, DR. MARTIN SCHNEIDER, IAK Agrar Consulting GmbH, Leipzig